

**FAQs Mittelstandshilfe-Corona, Stand 14.4.2020, 17:00 Uhr**

Nr.	Frage	Antwort
1.	Wer ist antragsberechtigt?	<p>Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbständige Angehörige Freier Berufe (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit über 10 bis 100 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente – VZÄ), die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind,</li><li>• ihren Hauptsitz im Saarland haben, und</li><li>• bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind (im Folgenden: „Antragsberechtigte“).</li></ul> <p>Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl des Gesamtunternehmens sind die Daten von etwaigen Partner- und/oder verbundenen Unternehmen mit einzubeziehen.</p>
2.	In welcher Höhe kann ich Zuschüsse erhalten?	<p>Die Höhe der konkreten Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate ab Antragstellung. Die Liquiditätshilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragsstellers, u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, bezogen auf die drei bezeichneten Monate. Personalkosten und private Lebenshaltungskosten (z.B. Miete der Privatwohnung, Krankenversicherungsbeiträge, Beiträge zur privaten Altersvorsorge) werden von der Soforthilfe nicht abgedeckt.</p> <p>Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Mietnachlass von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.</p> <p>Die Höhe der einmaligen Liquiditätshilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (VZÄ):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bis unter 25 Beschäftigte: Liquiditätshilfe bis zu 15.000 Euro</li><li>• ab 25 bis unter 50 Beschäftigte: Liquiditätshilfe bis zu 20.000 Euro</li><li>• ab 50 bis einschließlich 100 Beschäftigte: Liquiditätshilfe bis zu 25.000 Euro</li></ul>

3.	Wie errechnet sich die Zahl der Beschäftigten?	<p>Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl des antragstellenden Unternehmens gehen die mitarbeitenden Eigentümer und Teilhaber in die Beschäftigtenzahl anteilig entsprechend ihrem Vollzeitäquivalent (VZÄ) ein, Auszubildende können hingegen unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Teilzeitkräfte und 450 Euro-Jobs sind entsprechend in Vollzeitäquivalente (VZÄ) umzurechnen. Für die Berechnung gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigte bis 20 Stunden mit = Faktor 0,5</li> <li>• Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75</li> <li>• Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1,0</li> <li>• Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3.</li> </ul>
4.	Was versteht man unter Liquiditätsengpass?	<p>Der Liquiditätsengpass durch die Corona-Pandemie kann insbesondere daraus resultieren, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr (bei Gründungen im Vergleich zum Vormonat) vorliegt,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Krise weggefallen sind.</li> </ul> <p>Anzugeben sind betrieblicher Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten. Personalkosten und private Lebenshaltungskosten (z.B. Miete der Privatwohnung, Krankenversicherungsbeiträge, Beiträge zur privaten Altersvorsorge) werden von der Soforthilfe nicht abgedeckt.</p> <p>Die Mittelstandshilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die/der durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist. Liquiditätsengpässe, die vorher entstanden sind, können nicht mit angegeben werden.</p>

5.	Was muss ich bei der Frage im Antrag nach einer „kurzen Erläuterung“ für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona-Pandemie angeben?	Hier sollte dargestellt werden, dass und warum der fortlaufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzaufwand (also ohne Personalkosten und private Lebenshaltungskosten) nach Art und Höhe in den drei auf die Antragstellung folgenden Monaten nicht mehr durch die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb gedeckt werden kann. Besonderheiten, wie beispielsweise Angaben zu bereits erhaltenen Soforthilfen, anderen Hilfen, anderen Entschädigungsleistungen, Miet- oder Pachtnachlässen, usw. sind hier grundsätzlich ebenfalls anzugeben.
6.	Kann ich die Hilfen mehrmals beantragen?	Nein – die Mittelstandshilfe ist ein einmaliger Zuschuss.
7.	Mein Unternehmen hat mehrere Betriebsstätten – auch in anderen Bundesländern. Wie viele Anträge kann ich stellen?	Für das gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten darf nur einmal ein Antrag auf die Förderung gestellt werden. Es darf nicht für jede Betriebsstätte ein Antrag gestellt werden. Auch nicht für Betriebsstätten in anderen Bundesländern. Der Antrag sollte daher vom Hauptsitz des Unternehmens gestellt werden.
8.	Ich habe bereits andere staatliche Hilfen beantragt oder beabsichtige diese zu beantragen. Darf ich trotzdem einen Antrag auf Mittelstands-Corona stellen?	Eine Kombination mit sonstigen staatlichen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche ist grundsätzlich möglich. Bedingung ist allerdings, dass trotz der sonstigen Hilfen weiterhin (oder wieder) eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage für das Unternehmen besteht. Für den Fall einer Überkompensation des dargelegten Liquiditätsengpasses ist das Unternehmen zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet.
9.	Muss ich Belege einreichen? Findet eine Prüfung statt?	Antragsteller müssen ihre existenzbedrohende Wirtschaftslage und Angaben im Antrag glaubhaft versichern. Zum Nachweis bei der Antragsstellung ist beizufügen: Kopie der Gewerbebeantragung oder Kopie des Handelsregisterauszuges oder Kopie des letzten Steuerbescheides oder Nachweis der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Scannen oder fotografieren Sie das entsprechende Dokument. Bitte beachten Sie, dass jede einzelne Datei (pdf, jpg oder gif) nicht größer als 2 MB sein darf. Weitere Belege müssen nicht eingereicht werden. Bitte bewahren Sie aber die zugrundeliegenden Informationen zur Antragstellung und insbesondere zur Berechnung des Liquiditätsengpasses bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides

		auf. Eine spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.
10.	Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor die Mittelstandshilfe beantragt werden kann?	Um die Mittelstandshilfe zu erhalten, muss in Folge der Corona-Pandemie ein massiver finanzieller Engpass (Liquiditätsengpass) entstanden sein, durch den laufende Verpflichtungen wie Mietzahlungen, Leasingraten, Kredite und weitere betriebliche Kosten nicht beglichen werden können. Private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um die Mittelstandshilfe zu beantragen.
11.	Wenn man mehrere Unternehmen hat, kann man für jedes der Unternehmen eine Soforthilfe bekommen?	Sollte es sich um ein sog. verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Finanzierungsengpasses nur auf das Gesamtunternehmen abzustellen. Bei verbundenen Unternehmen handelt es sich z.B. um Unternehmen eines Konzernverbundes, wenn also z.B. eine GmbH eine andere GmbH beherrscht. Bei einer GmbH & Co. KG kann nur die KG den Antrag stellen; bei einer Betriebsaufspaltung nur das Betriebsunternehmen. Hat eine natürliche Person mehrere Unternehmen, so darf der Antrag grundsätzlich separat für jedes Unternehmen gestellt werden.
12.	Was ist der Code der Haupttätigkeit (Formular Punkt 3) und wo finde ich ihn?	Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) Rev. 2 ist ein System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen und dient zur Einordnung von Unternehmenstätigkeiten in die gemeinsame EU-Statistik durch das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat). Der jeweilige vierstellige NACE-Code ist bei der Gewährung von Beihilfen im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zu erheben. NACE-Code finden Sie über den direkten Link im Antragsformular, durch Eingabe von „NACE-Code“ und ihrer Tätigkeit in eine beliebige Suchmaschine oder über folgenden Link (Details ab Seite 65): <a href="https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5902453/KS-RA-07-015-DE.PDF">https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5902453/KS-RA-07-015-DE.PDF</a>
13.	Was ist mit Landwirten? Haben diese eine Möglichkeit auf Förderung?	Auch Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit mehr als 10 Beschäftigten können die Mittelstandshilfe des Saarlandes beantragen.

14.	Sind auch Vereine antragsberechtigt?	Vereine sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie sich nicht überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen finanzieren und der wirtschaftlichen Tätigkeit – auch unter Berücksichtigung des Zwecks des Vereins – keine untergeordnete Bedeutung zukommt.
15.	Was sind Kleinbeihilfen? (Punkt 6.2. im Antrag)	Kleinbeihilfen sind Beihilfen (öffentliche Mittel, Zinsvorteile etc.), die nach der sog. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt werden. Danach dürfen alle einem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 Euro (bzw. 120.000 Euro bei Unternehmen aus dem Fischerei- und Aquakultursektor, 100.000 Euro bei Unternehmen aus der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte). Wir sind verpflichtet, bei Beantragung von Soforthilfen des Bundes vom antragstellenden Unternehmen die Gesamthöhe der bislang erhaltenen Kleinbeihilfen zu erfragen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.
16.	Was passiert, wenn ich den Antrag elektronisch ausgefüllt und abgeschickt habe?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder Antragsteller bekommt nach Antragstellung ein PDF seines Antrags angezeigt – dieses kann man sich dann abspeichern. Es darf NICHT zusätzlich an uns geschickt werden. Dieses wird uns automatisch vom System übermittelt.</li> <li>• An jeden Antragsteller wird unmittelbar nach Antragstellung eine Bestätigungsmail an die im Antrag angegebene Mailadresse geschickt.</li> <li>• In der Bestätigungsmail befindet sich ein Link, den man anklicken muss. Danach gelangt man auf eine finale Seite. Ihre Daten wurden erfolgreich bestätigt.</li> </ul>
17.	Wie lange können Anträge eingereicht werden?	Anträge auf Mittelstandshilfe-Corona können bis 31. Mai 2020 gestellt werden.
18.	Wie kann ich den Bearbeitungsstand meines Antrags abfragen?	Aufgrund des extrem hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs aller Antragstellenden bitten wir von Nachfragen zum jeweiligen Stand der Bearbeitung abzusehen. Wir verfahren so, weil wir im Interesse aller von der Corona-Krise Betroffenen schnellstmöglich und effektiv die zur Verfügung gestellten

		Finanzhilfen auszahlen möchten. Dies lässt aufgrund der zur Bearbeitung benötigten Ressourcen aktuell keine individuellen Rückfragen zu.
19.	Wie lange dauert es von der Antragstellung bis zur Auszahlung?	Zur Bearbeitungsdauer je Antrag können wir aufgrund des extrem hohen Auftragsaufkommens keine konkreten Angaben machen. Wir versichern Ihnen jedoch, dass wir auf Basis des unbürokratischen Antrags- und Prüfverfahrens vollständig ausgefüllte Anträge schnellstmöglich zur Auszahlung bringen.